

**3. Nachtragssatzung
zur Satzung der Gemeinde Heidgraben
über die Erhebung einer Hundesteuer
(Hundesteuersatzung)**

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 57), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04. Januar 2018 (GVOBl. Schl.-H., Seite 6) und der §§ 1, 2 und 3 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) in der Fassung vom 10. Januar 2005 (GVOBl. Schl.-H., Seite 69) wird nach Beschlussfassung der Gemeindevertretung vom 10.12.2020 folgende 3. Nachtragssatzung erlassen:

Artikel 1

§ 4 Abs. 1 erhält folgende neue Fassung:

(1) Die Steuer beträgt jährlich	Vorschlag A	Vorschlag B
für den ersten Hund	100,00 €	120,00 €
für den zweiten Hund	124,00 €	144,00 €
für jeden weiteren Hund	148,00 €	168,00 €
für den ersten gefährlichen Hund	500,00 €	500,00 €
für den zweiten gefährlichen Hund	750,00 €	750,00 €
für jeden weiteren gefährlichen Hund	1.000,00 €	1.000,00 €

Artikel 2

Diese 3. Nachtragssatzung tritt am 01.01.2022 in Kraft

Heidgraben, den

Gemeinde Heidgraben
Der Bürgermeister

(Jürgensen)